

NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH

Ausschreibung eines externen Dienstleisters als Unterstützungsangebotes zur Stärkung der ämter- und institutionsübergreifenden Zusammenarbeit in Kommunen

Bieterinformation Nr. 03 vom 12.07.2024

An die Vergabestelle sind folgende Fragen gerichtet worden. Die Antworten der Vergabestelle finden Sie direkt nach jeder Frage:

Frage:

In der Anlage 1 (Ausschreibungsunterlage) Punkt 2.5 steht:

„Der Vertrag kommt mit Zuschlag zustande. [...] (...)“

Wir bitten um Klarstellung, ob vorrangig zu den vorgesehenen Vertragsbestandteilen der Abschluss einer Individualvereinbarung, in der teilweise von diesen abgewichen wird, vorgesehen und möglich ist?

Antwort:

Ja, siehe unten.

Frage:

Für den Bieter ist die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte kritisch, da es sowohl *den Fragesteller selbst* als auch Bestandskunden von der Nutzung dieses Bestands-IPs ausschließt. Außerdem dürfte ein Verwertungsrecht für die Ausschreibende Stelle nicht erforderlich sein. Besteht mit der Anpassung der Bestandsregelung wie nachstehend vorgeschlagen und der Aufnahme der angepassten Regelung in eine (den aktuellen Vertragsbestandteilen vorrangige) Individualvereinbarung seitens der ausschreibenden Stelle Einverständnis?

“(1) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung der Leistung das zeitlich, örtlich, inhaltlich, nach Verwendungszeck und in jeder sonstigen Weise uneingeschränkte ~~und~~ nicht-ausschließliche Nutzungsrecht zur Veröffentlichung, und Vervielfältigung ~~und Verwertung~~ an dem vom AN erbrachten Werk, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist. Zieht der AN zur Vertragserfüllung freie Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) heran, wird der AN deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an das Land Baden-Württemberg übertragen.

(2) Mit der Bezahlung eines Werkes darf der Auftraggeber dieses Werk einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen ohne Mitwirkung des AN

nicht-ausschließlich und (auch zeitlich) uneingeschränkt ohne weiteres Entgelt nutzen und ganz oder teilweise beliebig auswerten. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber darf zudem Dritten unentgeltlich das einfache Nutzungsrecht einräumen.“

Antwort:

Nur teilweise, wir möchten ein vollständiges Verwertungsrecht, um erarbeitete Ergebnisse innerhalb der öffentlichen Hand frei nutzen zu können und keine Schwierigkeiten bekommen.

Wir können aber eingestehen, dass der Bieter selbstverständlich von der (eigenen) Nutzung oder Dritter nicht ausgeschlossen wird. Dazu haben wir tatsächlich kein Interesse. Es gilt ein neuer Absatz 5:

„(3) Der Auftragnehmer/Lizenzgeber ist von eigener Nutzung oder von der eigenen Verwertung der Nutzungsrechte in jedweder Form ausdrücklich nicht ausgeschlossen.“

Frage:

Die Vertragsbestandteile sehen lediglich eine minimale Haftungsbegrenzung vor, sodass im Wesentlichen die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden. Angemessene Haftungsbeschränkungen sind marktüblich und auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit der Angebote sinnvoll. Wir erachten daher die Aufnahme einer angemessenen Haftungsregelung (bspw. auf den Auftragswert für leicht fahrlässig verursachte Schäden) als angemessen. Besteht mit der Anpassung der Bestandsregelung wie nachstehend vorgeschlagen und der Aufnahme der angepassten Regelung in eine (den aktuellen Vertragsbestandteilen vorrangige) Individualvereinbarung seitens der ausschreibenden Stelle Einverständnis?

“(1) Auf Schadensersatz ~~haftet~~ haften die NVBW Parteien gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbegrenzt. Bei einfacher Fahrlässigkeit (auch gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der NVBW) haftet die NVBW nur:

a) ~~für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und~~

b) ~~für Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der NVBW jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.~~

(2) Die Haftung der Parteien für leicht fahrlässig verursachte Schadensersatzansprüche jeder Art pro einheitlichem Schadensfall ist jedoch der Höhe nach auf einen Betrag in Höhe von maximal 100 % des Brutto-Auftragsvolumens begrenzt, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde.

(23) Die sich aus Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten auch nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde ~~und bei Verzug im Falle der Vereinbarung eines fixen Liefertermins.~~“

Antwort:

Teilweise ja.

Die Haftung der NVBW möchten wir nicht erweitern. Eine Haftungsbegrenzung des Auftragnehmers (um wirtschaftliche Angebote zu ermöglichen), können wir aufnehmen. Es wird folgender Absatz ergänzt:

(3) Die Haftung der Parteien für leicht fahrlässig verursachte Schadensersatzansprüche jeder Art pro einheitlichen Schadensfall ist jedoch der Höhe nach auf einen Betrag in Höhe von maximal 100 % des Brutto-Auftragsvolumens begrenzt, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde.

Frage:

Eine Wettbewerbsverbot ist für *den Bieter* kritisch und Interessenskonflikte sind insofern nicht absehbar. Besteht mit der Streichung der Bestandsregelung wie nachstehend vorgeschlagen und Klarstellung der Nicht-Anwendbarkeit in einer (den aktuellen Vertragsbestandteilen vorrangigen) Individualvereinbarung seitens der ausschreibenden Stelle Einverständnis? „Ziffer 4.2 der AGB der NVBW (Stand Dezember 2020) findet keine Anwendung.“

4.2 Wettbewerb

~~Der AN ist berechtigt, für Dritte oder weitere Auftraggeber tätig zu werden. Er darf jedoch für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit der NVBW nicht für Wettbewerber oder Lieferanten (insbesondere für mögliche Teilnehmer an aktuellen Ausschreibungen der NVBW) tätig sein oder deren Interessen wahrnehmen. Der AN ist verpflichtet, für kein solches Unternehmen in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu treten, keinen Beratervertrag oder freien Mitarbeitervertrag abzuschließen, es weder zu erwerben oder sich mittelbar oder unmittelbar hieran zu beteiligen.“~~

Antwort:

Ja, Ziff. 4.2 der AGB der NVBW können wir streichen.

Der dort beschriebene Sachverhalt ist aber auch fernliegend und wohl kein Problem für den Bieter.